

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

27. April 2022

Nr. 24 / S. 1

| | Inhaltsübersicht: | Seite: |
|----------|---|---------------|
| 112/2022 | Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“ im Stadtteil Haaren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) | 2 - 3 |
| 113/2022 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung der bestehenden Genehmigung von 5 Windenergieanlagen in Borchenteln; Az.: 66.3/40557-22-600 | 4 |
| 114/2022 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 50F8903649 | 5 |

112/2022

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 21.04.2022

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Betr.: 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern“ im Stadtteil Haaren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

a) **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

b) **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB.**

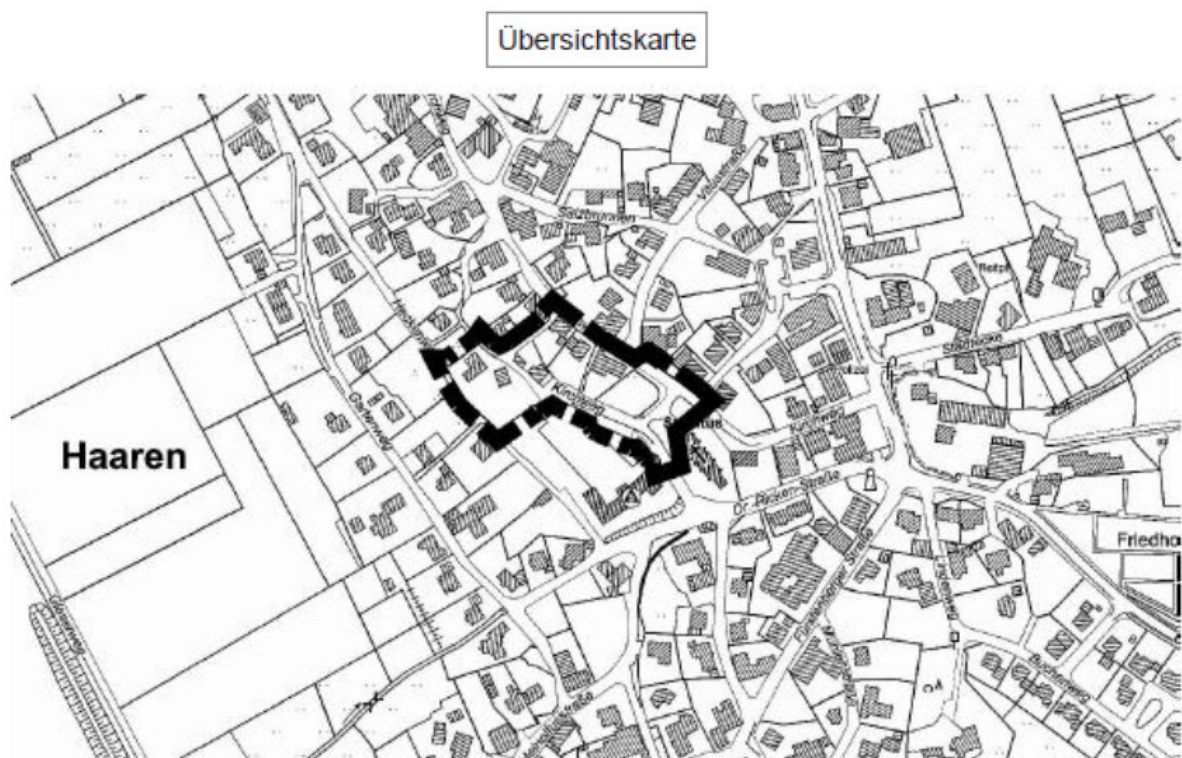
zu a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 4 „Ortskern“ als Entwurf.
Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m mit § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.*

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Entwurf einschließlich der Begründung und der Einzelfallvorprüfung des Bebauungsplanes „Ortskern“ im Stadtteil Haaren liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

05.05.2022 – 06.06.2022

öffentlich aus.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB kann gem. § 13a (1) BauGB verzichtet werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Montag bis Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Montag bis Dienstag | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg (http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php) unter - Bauleitplanung - 7. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 4 „Ortskern“ -.

Die Unterlagen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 4 „Ortskern“ können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.), dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Bad Wünnenberg, 21.04.2022,

gez. Christian Carl

Bürgermeister

113/2022

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10 - 14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40557-22-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Änderung von 5 Windenergieanlagen
als Teil einer Windfarm in Borchon-Etteln)

Die WestfalenWIND Etteln A33 GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt die Änderung von 5 Windenergieanlagen des Typs Vensys 126 gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Beantragt wird die Leistungserhöhung zur Nachtzeit von 3.450kW auf 3.800kW. Die Anlagen mit einer Nabenhöhe von 136,9m und einem Rotordurchmesser von 63m befinden sich am Standort Gemarkung Etteln, Flur 2, Flurstücke 10, 166, 4, 234 sowie Flur 1, Flurstück 49.

Die betroffene Windfarm ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG i.V.m. § 9 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich aus dem geänderten Betriebsmodus gegenüber der ursprünglich genehmigten Anlage keine erheblichen anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen ergeben.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

114/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gemäß §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz-LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 51 (Jugendamt) vom 23.03.2022, Geschäftszeichen 50F8903649

Frau
Nadya Velkova
letzte Meldeanschrift: Oststr. 4, 33129 Delbrück

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 23.03.2022 (Geschäftszeichen 50F8903649) kann beim Kreis Paderborn – Amt 51 (Elterngeldstelle) –, Aldegrevestr. 10 -14, 33102 Paderborn, Gebäudeteil A, Zimmer 08.12, während der üblichen Sprechzeiten (Mo –Fr: 08:30 –12:00 Uhr, Do: 14:00 –18:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Weinberger